

Nr. 1591/J

II-3369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1991-09-17

## A N F R A G E

der Abgeordneten Motter, Dr. Schmidt  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Notariatsgebühren nach GKTG

Gemäß § 3 Abs. 1 Gerichtskommissionstarifgesetz wird die Gebühr für Notare, die Amtshandlungen als Beauftragte des Gerichtes zu besorgen haben, nach dem Wert des Gegenstandes bemessen. Diese Grundlage der Gebührenbemessung ist unter anderem auch auf die Tätigkeit von Notare in Verlassenschaftssachen anzuwenden.

Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß insbesondere bei Liegenschaften unklar ist, nach welchen Kriterien sie zu bewerten sind. In der Praxis wird angeblich weder vom Verkehrswert noch vom Bodenwert, aber auch nicht vom Einheitswert ausgegangen, sondern bei Häusern der doppelte Einheitswert, bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken jedoch der dreifache Einheitswert zur Berechnung der Notariatsgebühren herangezogen. Für den betroffenen Bürger ist es daher kaum möglich, die Kosten einer Verlassenschaftabhandlung durch einen Notar entsprechend abzuschätzen. Die Anfragesteller halten im Interesse der Rechtssicherheit eine entsprechende Klarstellung im Gerichtskommissionstarifgesetz für erforderlich. Sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

## A n f r a g e :

1. Wird die Berechnung des Wertes einer Liegenschaft zur Bemessung der Notariatsgebühren nach Gerichtskommissionstarifgesetz österreichweit einheitlich vorgenommen?

fpc204/107/jnotariatsg.mot

2. Welche Berechnungsmethode ist demnach der Gebührenbemessung zugrunde zu legen?
3. Halten Sie im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung eine Novellierung des GKTG für wünschenswert, damit jeder Betroffene die etwa in einem Verlassenschaftsverfahren anfallenden Notariatskosten abschätzen kann? Wenn ja, wann werden Sie einen entsprechenden Entwurf vorlegen? Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 17. September 1991

foc204/1077/nötariatsa.mot